

# AMTSBLATT

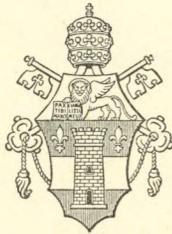
## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 17

Freiburg im Breisgau, 6. Juli

1962

Erhebung der Wallfahrtskirche in Walldürn zur Basilica Minor. — Zelebration außerhalb des Gotteshauses. — Kirchliches Bauwesen; hier: Beauftragung von Privatarchitekten. — Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Pfarrvorstände. — Schriftverkehr mit der Kirchenbehörde. — Urlaubszeit und Sprechstunden. — Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzientenkurse für die Mannes- und Frauenjugend. — Abgabe eines Kommuniongitters. — Wohnungen für Pfarrpensionäre. — Priesterexerziten. — Erteilung der Priesterweihe. — Ernennung. — Pfründebesetzungen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.



Nr. 129

### Erhebung der Wallfahrtskirche in Walldürn zur Basilica Minor

Auf Ansuchen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs hat Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. durch Urkunde vom 16. Februar 1962 der dem hl. Märtyrer Georg geweihten Wallfahrtskirche in Walldürn die Ehre und Würde einer Basilica minor mit den einer solchen Kirche verbundenen Rechten und Privilegien verliehen.

Die Urkunde lautet:

JOANNES PP. XXIII

Ad perpetuam rei memoriam. — Populi concursibus celebratur, antiquitate, architecturae ratione rebusque artificiosis excellit, ut ad Nos est allatum, templum Sancti Georgii, nobile decus urbis „Walldürn“, intra fines archidioecesis Friburgensis. Vetus enim ecclesiae aedificium saeculo XV conditum est, cuius loco, cum adventantium piae peregrinationis causa Christifidelium turmas capere non potuisset, novum opus, structurae genere, quod „Barocum“ audit, saeculo XVII et XVIII ineunte erectum est, molis amplitudine ac magnificentia insigne atque spectabile; siquidem cultus Reliquiae Pretiosissimi Sanguinis, ibidem asservatae, populi animos tenet. Quod religionis studium etiamnum pectora obtinet, ita ut sacrorum administri atque Christifideles per frequentes eodem se conferant et sollemnia ibidem

splendide atque decore agantur. In divinis vero officiis sufficientes numero sacerdotes ex Ordine Eremitarum Sancti Augustini versantur, quibus praeclarum hoc pietatis domicilium creditum est. Quod honore cupiens augere simulque Christifideles ad religionem, quae summum est praesidium in hac mortali vita, colendam exercendamque vel magis accendere, Venerabilis Frater Hermannus Schäufele, Friburgensis Archiepiscopus, Nos rogavit, ut templum, quod dictum est, Basilicae Minoris nomine ac iure donaremus. Quae vota libenti animo implentes, Nos, e Sacrae Rituum Congregationis consulto, certa scientia ac matura deliberatione Nostra deque Apostolicae potestatis plenitudine, harum Litterarum vi perpetuumque in modum ecclesiam Deo in honorem Sancti Georgii Martyris consecratam in urbe, quae „Walldürn“ vulgo appellata finibus archidioecesis Friburgensis continetur, ad dignitatem BASILICAE MINORIS evehimus, omnibus adiectis iuribus ac privilegiis, quae templis eodem nomine insignibus rite competunt. Contrariis quibusvis non obstantibus. Haec edicimus, statuimus, decernentes Praesentes Litteras firmas, validas atque efficaces iugiter exstare ac permanere; suosque plenos atque integros effectus sortiri et obtinere; illisque, ad quos spectant seu spectare poterunt, nunc et in posterum plenissime suffragari; sicque rite iudicandum esse ac definiendum; irritumque ex nunc et inane fieri, si quidquam secus, super his, a quovis, auctoritate qualibet, scienter sive ignoranter attentari contigerit.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, sub anulo Piscatoris, die XVI mensis Februarii, anno MCMLXII, Pontificatus Nostri quarto.

L. S.

sign. H. J. Card. Cicognani

a publicis Ecclesiae negotiis.

Nr. 130

Ord. 22. 6. 62

### **Zelebration außerhalb des Gotteshauses**

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Feier der hl. Messe nur der konsekrierte Altar bzw. konsekrierte Altarstein im Gotteshaus in Frage kommt.

Für die Zelebration außerhalb des Gotteshauses ist ebenfalls nur der Gebrauch eines konsekrierten Altarsteines erlaubt. Es ist jeweils die schriftliche Erlaubnis unter Angabe der Gründe und der Tage der beabsichtigten Zelebration beim Erzb. Ordinariat einzuholen. Bevor diese schriftliche Erlaubnis erteilt ist, darf nicht außerhalb der Kirche zelebriert werden. Wir machen auf die Bestimmungen des kanonischen Rechts aufmerksam (CIC can. 822 § 4).

Bei den Vorbereitungen von Ferienmaßnahmen ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Feier der hl. Messe in einem katholischen Gotteshaus stattfinden muß. Sollte aus wichtigen Gründen das nicht möglich sein, so ist unter Darlegung dieser Gründe sogleich, nachdem die Entscheidung über die Ferienmaßnahme getroffen ist, der oben erwähnte Antrag zu stellen.

Falls Geistliche unseres Erzbistums aus Anlaß von Ferienfahrten, Zeltlagern usw. außerhalb der Erzdiözese nicht in einem Gotteshaus zu zelebrieren beabsichtigen, müssen sie vorher die schriftliche Genehmigung des Ordinariats einholen, das für den Ort der Zelebration zuständig ist. Diese Genehmigung muß schriftlich vorliegen und darf nicht präsumiert werden. Die Würde des Gottesdienstes verlangt, daß derartige Eingaben frühzeitig von den Geistlichen gestellt werden.

Auch bei Jubiläen und Festen von weltlichen Vereinen sind die Gottesdienste grundsätzlich in der Kirche abzuhalten, da erfahrungsgemäß die Sammlung und Andacht im Gotteshaus leichter gegeben ist als im Freien. Wo wegen des Zustromes von Festgästen die Kirche die zu erwartenden Gläubigen nicht fassen würde, könnte durch Einlegen eines weiteren Gottesdienstes, für den auch eine Trinationserlaubnis erteilt werden könnte, ein Ausweg geschaffen werden. Wenn auch dadurch nicht alle Gläubigen die Möglichkeit zur Teilnahme am hl. Meßopfer hätten, wäre ein hinreichender Grund für einen Gottesdienst im Freien gegeben, für den aber in jedem einzelnen Fall die Erlaubnis des Ordinariates notwendig ist. Der Platz für den Gottesdienst müßte dann in einer würdigen Weise hergerichtet werden.

Außerdem ist Vorsorge zu treffen, daß der gottesdienstliche Ablauf durch Witterungseinflüsse wie Regen und Wind nicht gestört wird und die heiligen species keiner Verunehrung ausgesetzt sind. Darum

ist über dem Altar ein kleiner Baldachin anzubringen und die heilige Hostie mit einer Glashülle zu bedecken.

Keinesfalls wird die Erlaubnis erteilt, daß der Gottesdienst im Festzelt selbst gefeiert werden darf.

Nr. 131

Ord. 25. 6. 62

### **Kirchliches Bauwesen;**

#### **hier: Beauftragung von Privatarchitekten**

Wir haben Veranlassung, Ziffer 22 der Erzbischöflichen Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 30. Oktober 1934 (Amtsblatt S.277) in Erinnerung zu rufen. Sie lautet:

„Muß ein Privatarchitekt beauftragt werden, weil das zuständige Bauamt die Arbeit wegen Überlastung nicht übernehmen kann, oder wird die Mitwirkung eines Privatarchitekten aus besonderen Gründen gewünscht, so ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen. Bevor die Zustimmung vorliegt, dürfen verbindliche Abmachungen mit einem Privatarchitekten nicht getroffen werden. Für die Folgen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, sind die Auftraggeber, insbesondere die Stiftungsratsvorsitzenden, persönlich haftbar.“

Wir bitten, diese Bestimmung künftighin genauestens zu beachten.

Ferner weisen wir darauf hin, daß die mit Privatarchitekten abzuschließenden Architektenverträge der Genehmigung des Erzb. Ordinariates bedürfen und in jeweils dreifacher Fertigung hierher vorzulegen sind.

Nr. 132

Ord. 26. 6. 62

### **Urlaubs- und Krankheitsvertretung der Pfarrvorstände**

Bei Abwesenheit der Pfarrvorstände (Pfarrer, Pfarrverweser, Kuraten) von ihrer Seelsorgestelle zur Durchführung des zustehenden Urlaubs oder in Krankheitsfällen muß nach den Bestimmungen des can. 465 § 4 CIC ein Pfarrvikar (vicarius substitutus) bestellt werden, wenn die Abwesenheit sich über eine Woche hinaus erstreckt. Dieser Pfarrvikar muß von dem Pfarrvorstand dem Erzb. Ordinariat gemeldet und vom Ortsordinarius bestätigt werden. Der vicarius substitutus kann während der Abwesenheit des Pfarrvorstandes allen Trauungen gültiger- oder erlaubterweise assistieren oder einen anderen Geistlichen zur Vornahme einer Trauung für den Einzelfall delegieren.

Wir ordnen daher an, daß vor Antritt eines Urlaubs, der sich über eine Woche hinaus erstreckt, die Pfarrvorstände dies rechtzeitig dem Erzb. Ordina-

riat anzeigen und einen Geistlichen benennen, der zum vicarius substitutus bestellt werden kann. In Krankheitsfällen sind die Pfarrvorstände oder im Verhinderungsfall an ihrer Stelle die Herren Dekane verpflichtet, dem Erzb. Ordinariat von der Erkrankung zu berichten und einen Vorschlag für die Bestellung eines vicarius substitutus zu machen.

Nichtdiözesane Geistliche, welche zum vicarius substitutus vorgeschlagen werden, müssen die Jurisdiktionsvollmacht ihres eigenen Ortsordinarius zum Predigen und Beicht hören besitzen und der deutschen Sprache mächtig sein.

Die Bestellung eines vicarius substitutus ist nicht erforderlich, wenn an der Pfarrei oder Pfarrkuratie eine Vikarsstelle mit einem vicarius cooperator besetzt ist, welcher in der Regel den Pfarrvorstand während seiner Abwesenheit vertritt.

Nr. 133

Ord. 26. 6. 62

### Schriftverkehr mit der Kirchenbehörde

Zur Erleichterung des Schriftverkehrs sind alle Berichte, Eingaben und Schreiben an das Erzb. Ordinariat und seine Unterabteilungen nicht nur auf dem Briefumschlag, sondern auch auf das Schreiben selbst mit der Postleitzahl des Absenders zu versehen.

Wir weisen noch darauf hin, daß Zuschriften dienstlichen Inhalts nur an die Anschrift des Erzb. Ordinariats und seiner verschiedenen Abteilungen zu richten sind, ohne den Namen eines Bearbeiters beizufügen. Fehlleitungen und Verzögerungen in der Bearbeitung der Schriftstücke werden dadurch vermieden.

Nr. 134

Ord. 22. 6. 62

### Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend

Vom 3.—7. September 1962 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 25.—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 10. August 1962 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 135

Ord. 26. 6. 62

### Urlaubszeit und Sprechstunden

In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September können wegen des Urlaubs von Referenten, Beamten und Angestellten des Erzb. Ordinariates und der Erzb. Finanzkammer nur Eingaben und Gesuche von besonderer und unaufschiebbarer Dringlichkeit bearbeitet werden.

Wir ersuchen daher, in diesem Zeitraum nur wirklich dringende und unaufschiebbare Eingaben zu machen. Mündliche Vorsprachen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken. Fernmündliche Voranmeldung ist zu empfehlen.

### Abgabe eines Kommuniongitters

Das Pfarramt St. Elisabeth in Karlsruhe hat ein Kommuniongitter abzugeben. Dasselbe ist mit schmiedeeisernen Symbolen versehen, zweiteilig mit einer Doppeltüre in der Mitte, die auch entfernt werden kann, und hat eine Gesamtbreite von 8 m. Anfragen mögen an das Pfarramt St. Elisabeth in Karlsruhe gerichtet werden.

### Wohnungen für Pfarrpensionäre

Im Frühmeißhaus in Neudenu/Jagst ist eine 4-Zimmerwohnung mit Küche und Bad freigegeben und steht ab sofort einem Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung. Anfragen mögen an das Pfarramt in Neudenu/Jagst gerichtet werden.

Im leerstehenden Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Hepbach/Linzgau kann gleichfalls ein geistlicher Pensionär Aufnahme finden. Interessenten wollen sich an H.H. Pfarrverweser P. Diethrich SAC, Rektor in Hersberg, wenden.

Ebenso ist auch das Pfarrhaus in Müllen für einen Ruhestandsgeistlichen freigegeben. Anfragen sind an das Pfarramt in Schutterwald zu richten.

### Priesterexerzitien

Priesterseminar St. Peter/Schw.:

2.— 6. September Spiritual Geistl. Rat  
Dr. Herrmann

Die Exerzitien werden im Geiste des Werkes Adoratio sacerdotalis quotidiana gehalten. Anmeldung erbeten bis 25. August an das Priesterseminar.

Exerzitienhaus Cham/Oberpfalz:

5.— 9. November P. Dr. Kurt Büche C.Ss.R.  
12.— 16. November P. Dr. Kurt Büche C.Ss.R.  
19.— 23. November P. Dr. Kurt Büche C.Ss.R.

### Erteilung der Priesterweihe

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Hermann Schäufele hat am 3. Juni 1962 im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg i. Br. folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilt:

Balles Gerhard von Lörrach,  
 Braun Wilhelm von Ulm b. O.,  
 Dietrich Felix von Singen a. H.,  
 Dittmann Hans von Mannheim,  
 Dobuszewski Engelbert von Meseritz,  
 Eisemann Moritz von Parabuc (Jugosl.),  
 Enz Berthold von Radolfzell,  
 Ganter Hubert von Furtwangen,  
 Hermann Manfred von Gütenbach,  
 Hilberer Kurt von Wolfach,  
 Hillig Franz von Freiburg i. Br.,  
 Huber Hermann von Oberkirch,  
 Kimmig Hubert von Lautenbach i. R.,  
 Kindler Hansjörg von Villingen,  
 Kirchmann Willi von Tautenbronn,  
 Kistner Rudi von Forchheim b. K.,  
 Kleiser Werner von Neustadt (Schwarzwald),  
 Klock Wolfgang von Mannheim,  
 Lampe Helmut von Bremen,  
 Neuhöfer Rüdiger von Freiburg i. Br.,  
 Philipp Helmut von Saarbrücken,  
 Reichert Gebhard von Karlsruhe-Durlach,  
 Roth Adalbert von Heiligenzell,  
 Schöffauer Norbert von Konstanz,  
 Schnappinger Peter von Karlsruhe,  
 Seidl Alois von Berlin-Tempelhof,  
 Stadelmann Karl Heinz von Donau-  
 eschingen,  
 Steinger Wigbert von Königsberg,  
 Stempfle Hans von Karlsruhe,  
 Volkert Gerhard von Karlsruhe,  
 Wiest Lothar von Sigmaringen.

In der Basilika zu Walldürn erteilt der Hochwürdigste Herr Erzbischof Dr. Hermann Schäufele am 11. Juni 1962 folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe:

Kilian Alfons von Berolzheim,  
 Menrath Wilhelm von Heidelberg,  
 Müller Rudi von Hettingen  
 (Landkreis Buchen)  
 Ronellenfitsch Manfred von Balzfeld,  
 Sauer Heinz von Balzfeld.

### Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Juni 1962 den Dekan August Müller, Pfarrer in Breisach, zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

27. Mai: Sutterer Walter, Pfarrverweser in Lauf, auf diese Pfarrei.  
 24. Juni: Baunach Dr. Wolfgang, Pfarrverweser in Eppingen, auf diese Pfarrei.  
 24. Juni: Frietsch Berthold, Pfarrverweser in Weiterdingen, auf diese Pfarrei.  
 24. Juni: Krieg Konrad, Pfarrverweser in Aglasterhausen, auf diese Pfarrei.

### Publicatio beneficiorum conferendorum

Forchheim, decanatus Ettlingen.

Collatio libera. Petitiones usque ad diem 20 mensis Julii proponantur.

### Versetzungen

14. Juni: Metzger Adolf, Pfarrverweser in Gutmadingen, als Benefiziat nach Neustadt.  
 26. Juni: Servatius Bruno, Vikar in Rheinfelden, als Pfarrverweser nach Stetten, Dek. Engen.

### Im Herrn sind verschieden

24. Juni: Heitz Joseph, resign. Pfarrer von Weiler (Hegau), † im Josephskrankenhaus in Offenburg.  
 30. Juni: Behringer Karl, Pfarrer in Unadingen.  
 4. Juli: Friedlein Ludwig, Pfarrer in Werbach, † im Missionsärztlichen Institut in Würzburg.  
 4. Juli: Osswald Gustav, resign. Pfarrer von Orsingen, † in Beuren a. R.

R. i. p.

### Erzbischöfliches Ordinariat